

64. Zur Auslegung der Kriegsklausel in Transportversicherungsverträgen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1922 i. S. Düsseldorf. Allgemeine Versicherungs-V.-G. (Bekl.) m. W.-G.wert (Rl.). VII 408/21.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte laut Versicherungsschein Nr. 5009 vom 1. Oktober 1918 für Rechnung, wen es angeht, einen Transport von 12731 kg Seildraht im Waggon Essen 14187 von Düsseldorf nach Chatelineau zum Betrage von 30300 M bei der Beklagten versichert. Es handelte sich um eine Seildrahtlieferung an die deutsche Bergverwaltung Bergbaubezirk Charleroi-Namur. Die Kriegsversicherung war insoweit eingeschlossen, als Schäden oder Verluste sich als unmittelbare Folgen von kriegerischen Handlungen, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme und Zerstörung oder Beschädigung seitens irgendeiner Macht oder Behörde darstellen (Abs. 2 der Kriegsklausel). Dagegen waren mittelbare Folgen des Krieges von der Versicherung ausgeschlossen.

Der fragliche Waggon ist von Düsseldorf abgegangen und am 15. Oktober 1918 der Militärbahn in Welkenraedt an der belgischen Grenze übergeben worden. Die weiteren Ermittlungen wegen des Verbleibs des Wagens sind erfolglos geblieben. Die Klägerin nimmt deshalb die Beklagte, weil die Sendung in Verlust geraten sei, aus der Versicherung in Anspruch.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt als dargetan an, daß der streitige Waggon in die allgemeine Rückzugsbewegung der deutschen Truppen vom November 1918 hineingeraten und von den feindlichen Mächten weggenommen worden ist. Gegen diese Feststellung erhebt die Revision keine Beschwerde, sie ist auch rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision bemängelt aber die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß der Verlust des Waggons die unmittelbare Folge der Wegnahme gewesen sei. Der Verlust sei vielmehr schon früher infolge seines Aufenthalts in Welkenraedt eingetreten und die Wegnahme erst die weitere Folge des schon eingetretenen Verlustes gewesen. Da der Aufenthalt aber durch die Kriegsverhältnisse verursacht worden sei und der Abs. 3 Nr. 3 der für den Vertrag geltenden Kriegsklausel „Verlust infolge eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthalts“ von der Versicherungshaftung ausschliesse, so könne die Klägerin keine Entschädigung beanspruchen.

Dem Revisionsangriffe muß der Erfolg versagt werden. Solange der Waggon noch in Welkenraedt stand und die feindlichen Truppen den Bahnhof noch nicht besetzt hatten, kann man nicht davon reden, daß er schon lediglich infolge des Aufenthalts in Verlust geraten war. Es mußte vielmehr noch ein anderes, den Verlust bewirkendes Ereignis eintreten. Dieses Ereignis war nach der Feststellung des Vorderrichters die Wegnahme durch die feindlichen Mächte, als deren Truppen den Bahnhof Welkenraedt in Besitz nahmen. Wenn man nun auch unterstellt, daß der Aufenthalt durch die Kriegslage veranlaßt worden ist, und zugunsten der Revision annimmt, daß die feindliche Beschlagnahme des Waggons und seiner Ladung nicht eingetreten wäre, wenn der Waggon nicht in Welkenraedt stehen geblieben wäre, so ist dennoch der Verlust als unmittelbare Kriegsfolge gemäß Abs. 2 der Kriegsklausel, nämlich durch die Beschlagnahme und Wegnahme seitens der feindlichen Mächte, eingetreten. Der Abs. 3 der Kriegsklausel, insbesondere seine Nr. 3, kommt nur dann in Betracht, wenn nicht schon der Tatbestand des Abs. 2 vorliegt. Die Kriegsklausel läßt, wenn man sie in ihrem Zusammenhang betrachtet, die Auslegung nicht zu, daß, wenn eines der in Abs. 2 genannten Ereignisse, insbesondere also die Wegnahme, während eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthalts eintritt, der durch dieses Ereignis herbeigeführte Verlust nur eine mittelbare Folge des Krieges sei. Grundsätzlich ist nach § 9 der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch der Verderb, die Minderung und der Verlust des versicherten Gutes während seines unfreiwilligen Aufenthalts auf Zwischenstationen in die Versicherung eingeschlossen. Abs. 3 Nr. 3 der Kriegsklausel macht hiervon eine Ausnahme für den Fall, daß der Aufenthalt durch Kriegsgefahr ver-

urteilt worden ist. Aber diese Ausnahme findet wieder eine Einschränkung in der Bestimmung des Abs. 2 der Kriegsklausel, wonach die Versicherungshaftung jedenfalls dann Platz greift, wenn der Verlust die unmittelbare Folge kriegerischer Handlungen ist. Die Versicherungshaftung ist also bei einem durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthalt des Gutes nur dann ausgeschlossen, wenn andere als die in Abs. 2 genannten Ereignisse den Verderb, die Minderung oder den Verlust des Gutes verursachen, z. B. Diebstahl, innerer Verderb, Naturereignisse oder dergleichen. Liegt ein Fall des Abs. 2 vor, so ist dadurch ohne weiteres die Anwendbarkeit des Abs. 3 der Kriegsklausel ausgeschlossen, d. h. wenn ein Verlust des Gutes unmittelbare Kriegsfolge im Sinne des Abs. 2 ist, so kann der Versicherer sich auf den Abs. 3, der nur die mittelbaren Kriegsfolgen im Auge hat und diese unter Nr. 1 bis 5 erläutert, nicht mehr berufen.